



 $\frac{\text{RSS}-0001-18}{\text{= RSS}-\text{E } 20/18}$

Schlichtungskommission Die des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkfm. Kurt Dolezal, KR Helmut Mojescick und KR Mag. Kurt Stättner sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2018 in der Schlichtungssache XXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXX vertreten durch XXXXXXXXXXXXXXXXXXX, gegen vertreten durch XXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXX, beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die volle Deckung des Schadens XXXXXXXXXXX aus der Kfz-Kaskoversicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXXXX zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Gemäß Artikel 1 Pkt. 2.1 ist das Fahrzeug und seine Teile u.a. gegen "Schäden durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, (versichert); Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert".

Der Antragsteller meldete am 20.11.2017 folgenden Kaskoschaden: Er wollte die Stoßdämpfer der Heckklappe seines Fahrzeuges auswechseln. Dabei klappte die Heckklappe herunter. Der offene Stoßdämpfer durchstieß die Heckscheibe und beschädigte den Lack der Heckklappe.

Die antragsgegnerische Versicherung übernahm den Glasschaden, weil dieser unabhängig von der Schadensursache versichert ist, lehnte aber den darüber hinausgehenden Karosserie-Schaden mit der Begründung ab, es handle sich um keinen Unfall im Sinne der Bedingungen, weil es am von außen einwirkenden Ereignis fehle.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 4.1.2018.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen auf den oben genannten Ablehnungsgrund.

Der Antragsteller brachte dazu vor, dass der Schaden durch ein Wegrutschen eines Holzpflockes verursacht wurde, der zum Aufspreizen gedient hatte. Die Definition des Unfalles als "von außen plötzlich mit mechanischer Kraft einwirkendes Ereignis" habe den Zweck, den Unfall vom Betriebsschaden abzugrenzen. Ein solcher Betriebsschaden liege aber nicht vor.

Rechtlich folgt:

Für den Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung wurde ausgesprochen, dass Schäden durch Reparaturen des Versicherungsnehmers am Fahrzeug mitversichert sind. In den Entscheidungen 7 Ob 72/01 s, 7 Ob 120/97 s, 7 Ob 37/95 sowie 7 Ob 47/88 hat sich der Oberste Gerichtshof mit der Abgrenzung von Betriebs- und Unfallschäden befasst.

Ein Betriebsschaden liegt vor, wenn der Schaden durch eine Einwirkung entstanden ist, der ein Kraftfahrzeug gewöhnlich ausgesetzt ist und die es ohne weiteres überstehen muss. Dies der Fall, wenn der Schaden durch eine Gefahr herbeigeführt worden ist, die unter Berücksichtigung der Art, wie das Fahrzeug verwendet wurde, damit gewöhnlich verbunden ist und gewöhnlich auch überstanden wird. Das Gegenstück dazu bildet der Unfall, ein außergewöhnliches Ereignis. Um von einem Unfall im Sinne der AKIB sprechen zu können, muss noch hinzukommen, dass nach der Art, wie der versicherte Gegenstand im konkreten Fall verwendet wurde, das schädigende Ereignis außergewöhnlich erscheint, so dass mit ihm vorher nicht zu rechnen war. Kein Kriterium für den Unterschied zwischen den Begriffen "Unfall" und "Betriebsschaden" ist es, ob das Ereignis durch ein im Einzelfall mehr oder weniger selten vorkommendes fahrlässiges Verhalten des jeweiligen Kraftfahrzeuglenkers verursacht wurde. Entscheidend für die Abgrenzung ist es dagegen, ob mit Rücksicht auf den Verwendungszweck des Fahrzeuges im Allgemeinen oder im Einzelfall das Schadensereignis dem Betriebsrisiko zugerechnet werden kann. Ereignisse die ohne weiteres vorausgesehen werden können, sind Betriebsgefahren, denen auf geeignete Weise zu begegnen ist. Schadensfälle, die unter Berücksichtigung der Verwendung des Fahrzeuges als normal anzusehen sind, fallen unter das Betriebsrisiko und werden als Betriebsschaden von der Kaskoversicherung nicht erfasst (7 Ob 47/88).

Den gleichen Standpunkt vertritt auch Prölss/Martin, VVG^{27} § 12 AKB Rn 59-61. (vgl dazu auch RSS-0037-07-11= RSS-E 25/07)

Wenngleich es sich beim vorliegenden Schadensereignis um keinen Betriebsschaden handelt, fehlt es dennoch an einer Voraussetzung für das Vorliegen eines Unfalles. Das Fahrzeug wurde durch die Einwirkung des am Fahrzeug noch zu einem Teil montierten Stoßdämpfer beschädigt. wenn das Fahrzeug jedoch durch einen seiner eingebauten Teile beschädigt wird, liegt begrifflich kein "von außen" einwirkendes Ereignis vor.

In diesem Sinne hat der BGH ausgesprochen, dass der Gegenstand, von den die auf das Fahrzeug einwirkende Gewalt ausgehen muss, nicht Teil des Fahrzeuges selbst sein darf. Löst sich ein Fahrzeugteil während der Fahrt vom Fahrzeug, ist dies als einheitlicher Lebensvorgang anzusehen, weshalb ein Schaden durch das Fahrzeugteil (hier: ein Frontballastgewicht eines Traktors) nicht versichert ist (IV ZR 62/12).

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. Mai 2018